

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Hakwood (Hak Houtindustrie, Handelmaatschappij en Houtverwerking Hak B.V.),
Leemansstraat 2, NL-4251 LD Werkendam

Version: 2023. Die neueste Version dieser Bedingungen und Dokumente kann downgeloadet werden über www.hakwood.com.

I. Allgemeines

1. Definitionen:

- (a) Hakwood Technische Produktinformationen (oder TPI) bezeichnet unser Dokument mit einer Beschreibung der technischen und Funktionsspezifikationen des betreffenden Fußbodenprodukts;
- (b) Hakwood Einbauinformationen (oder HII) bezeichnet unser Dokument mit Anweisungen in Bezug auf Einbau, Standortvorbereitung, Handlungen und Werkzeuggebrauch;
- (c) Hakwood Pflege- und Wartungsanweisungen (oder VOI) bezeichnet unser Dokument mit Anweisungen in Bezug auf Pflege, Wartung und Reinigung;
- (d) Hakwood Sicherheitsinformationsblatt (oder VIB) bezeichnet unser Dokument mit einer Beschreibung von technischen Daten, Abmessungen, Toleranzen, Produktinhalt und Sicherheitsinformationen; und (e) Hakwood Fußbodenheizung und -kühlung (oder OVK) bezeichnet unser Dokument mit den Produktanweisungen zur Anwendung auf Fußbodenheizung und -kühlung; und
- (f) Sonderanfertigung bezeichnet Produkte, die nicht in der allgemeinen Hakwood-Preisliste enthalten sind und/oder speziell für den Auftraggeber entwickelt werden, z.B. in den Bereichen Fertigbearbeitung oder Form.

2. Allgemeines

Für Verkauf, Lieferung und (sofern vereinbart) Einbau von Produkten durch Hakwood gelten diese Bedingungen und (soweit anwendbar) die in Artikel 1 definierten Dokumente. Im Fall von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den in Artikel 1 definierten Dokumenten und diesen Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

3. Schutz von Hakwood-Entwürfen und entsprechende Rechte

Die durch Hakwood im Zusammenhang mit einem Angebot oder Auftrag zur Verfügung gestellten Entwürfe, Modelle, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder Kalkulationen und die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte bleiben Eigentum von Hakwood und müssen auf erste Aufforderung seitens Hakwood zurückgegeben werden, und ihre Benutzung durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber eingeschaltete Dritte muss eingestellt werden. Es ist dem Auftraggeber verboten, die genannten Entwürfe, Modelle usw. ganz oder teilweise zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder zur Einsichtnahme zu überlassen oder Mitteilungen vorzunehmen. Durch Hakwood in Abbildung, Katalog, Zeichnungen

oder auf andere Weise bereitgestellte Angaben in Bezug auf Maße, Farben usw. sind für Hakwood nicht verbindlich; sie werden als ungefähre Richtwerte angesehen.

4. Angebote und Auftragsannahme

Durch uns unterbreitete Angebote haben eine Gültigkeit von sechzig (60) Tagen, soweit nichts anderes angegeben wurde. Angebote können durch uns schriftlich angepasst oder widerrufen werden. Durch einen Auftraggeber an uns erteilte Aufträge sind der Annahme durch uns und unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterworfen. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird bei Auftragserteilung eine Anzahlung von fünfzig Prozent (50%) fällig. Die in der Hakwood-Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben gelten als korrekt, sofern der Auftraggeber dagegen bei Hakwood nicht innerhalb fünf (5) Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich Einspruch erhoben hat.

Die in unseren Angeboten genannten Preise basieren auf dem Preisniveau am Angebotsdatum. Mögliche künftige Preissteigerungen (z.B. für Abgaben, Rohstoffe, Materialien und Löhne) bei tatsächlicher Abnahme von Produkten und Dienstleistungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

5. Preise und Handelsbedingungen

Preisangaben verstehen sich netto in Euro, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ohne MwSt oder vergleichbare Umsatzsteuern. Falls eine andere Währung als Euro vereinbart wurde, gehen alle Änderungen in Bezug auf den Kurs der vereinbarten Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsdatum auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Preise gelten auf Basis FCA (Incoterms, neueste Ausgabe), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Zahlung

Mindestens 50% der Zahlung hat bei Auftragserteilung zu erfolgen; der Restbetrag muss vorab, vor Lieferung, gemäß der Rechnung erfolgen, soweit nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Wenn Ihr Auftrag Sonderanfertigungen betrifft, kann die 50%ige Zahlung bei Auftragserteilung nicht erstattet werden, auch nicht im Fall einer Annullierung durch den Auftraggeber mehr als 3 Werktage nach Auftragsbestätigung.

7. Nichtzahlung

Wenn eine Rechnung nicht rechtzeitig in voller Höhe bezahlt wird, befinden Sie sich in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, (I) die Ausführung von angenommenen Aufträgen auszusetzen oder (II) zu annullieren oder (III) Ihnen die niederländischen gesetzlichen Zinsen auf den fälligen Betrag in Rechnung zu stellen, und (IV) alle Kosten und Ausgaben zu beanspruchen, die uns infolge des genannten Verzugs entstanden sind, und (V) auf alle sonstigen Rechte und Rechtsmittel, die uns unter diesen Umständen aufgrund des anwendbaren Rechts zur Verfügung stehen.

8. Annullierung

Ein durch uns bereits bestätigter und angenommener Auftrag kann nicht annulliert werden, es sei denn, der Auftraggeber habe an Hakwood nachstehende Annullierungsvergütung entrichtet:

- Ein durch uns bereits bestätigter und angenommener Auftrag kann annulliert werden, sofern (I) die schriftliche Annullierung innerhalb 10 Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung bei Hakwood eingeht und (II) Hakwood innerhalb dieser Frist eine Annullierungsvergütung in Höhe von 15% des Werts der Waren oder Dienstleistungen gemäß Auftrag erhalten hat. Wenn der Auftrag Sonderanfertigung betrifft, entsprechen die Annullierungskosten der 50%igen Zahlung bei Auftragserteilung.
- Ein durch uns bestätigter und angenommener Auftrag kann später als 10 Werktage nach Bestätigung, jedoch vor dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung gegen eine sofort fällige Vergütung von 50% des Werts der Waren oder Dienstleistungen gemäß Auftrag annulliert werden. Handelt es sich um eine Annullierung von Sonderanfertigungen, sind 100% des vereinbarten Auftragswerts sofort fällig.
- Erfolgt die Annullierung nach oder zu dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung, schuldet der Auftraggeber eine sofort fällige 100%ige Vergütung des Werts des Auftrags oder der Dienstleistung.

9. Lieferung

Wir werden uns entsprechend angemessenen Methoden der Betriebspraxis bemühen, die vereinbarten zu liefernden Partien und/oder Lieferdaten einzuhalten, mit der Maßgabe, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind und alle Versanddaten eingereicht haben. Im Fall einer Verzögerung in der Erfüllung der obigen Bedingungen sind Sie verpflichtet, uns die zusätzlichen Kosten, die sich aus einer Aussetzung der Vertragserfüllung ergeben, zu vergüten. Wenn die Produkte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben und/oder außerhalb unserer angemessenen Kontrolle liegen, nicht zum vorgesehenen Termin an ihren Bestimmungsort versandt werden können, haben wir das Recht, die betreffenden Produkte auf Ihre Rechnung und Gefahr für € 5,- (fünf Euro) (ohne MwSt) pro m² pro Monat einzulagern. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Fakturierung und die Forderung ist sofort fällig. In diesem Fall dient die Empfangsbestätigung des Magazins in jeder Hinsicht als Ersatz für die Versandpapiere und sind Sie verpflichtet, uns eventuell entstandene zusätzliche Kosten auf erste entsprechende Aufforderung innerhalb von vierzehn Tagen zu erstatten.

10. (Verlängerter) Eigentumsvorbehalt

Unbeschadet des Gefahrenübergangs entsprechend den anwendbaren Handelsbedingungen, bleiben alle Produkte unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen Ihnen gegenüber, insbesondere die Zahlung, vollständig erfüllt sind. Sie müssen uns bei allen Maßnahmen unterstützen, die notwendig sind, um unsere Eigentumsrechte zu schützen und die gelieferten Produkte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiterzuverkaufen oder zu installieren. Eventuelle Erlöse durch Weiterverkauf oder Einbau sind unser Eigentum. Die Benutzung der gelieferten Produkte gibt uns das Recht auf vollständige und sofortige Bezahlung.

11. Reklamationen und Reklamationsbearbeitung

Der Auftraggeber muss die Waren bei Lieferung kontrollieren und darf die Abnahme von Lieferungen aufgrund kleiner Mängel nicht verweigern. Eventuelle Mängel und/oder Beschädigungen an dem Gelieferten und/oder der Verpackung, die bei Auslieferung vorhanden sind, hat die Gegenpartei auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten anzugeben (angeben zu lassen) und innerhalb 2 Werktagen schriftlich an Hakwood zu melden, begleitet von einer genauen Beschreibung jedes eindeutigen Mangels/jeder Beschädigung, Fehlmenge oder Nichteinhaltung der Auftragsbeschreibung. Reklamationen später als 2 Werktage nach Lieferung werden nicht mehr bearbeitet.

Der Auftraggeber muss jeden anderen vermeintlichen Mangel an den Waren so schnell wie angemessenerweise möglich, nachdem ein solcher Mangel zutage tritt, melden. Nach einer solchen Mitteilung muss der Auftraggeber Hakwood die Möglichkeit geben, die Waren eventuell zu kontrollieren. Wenn Hakwood sich schriftlich mit der Rücksendung der Produkte durch eine Zustimmungsmitteilung einverstanden erklärt, müssen die Produkte entsprechend unseren Anweisungen beseitigt oder verschickt werden. Eine Rücksendung von Produkten ist nur möglich im Fall einer nach dem Urteil von Hakwood als begründet beurteilten Reklamation.

12. Begrenzte Garantie

Spezifikationen der von uns gelieferten Produkte oder Muster, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Spezifikationen von Abmessungen, Farbe, Aufdruck, Struktur und sonstigen Informationen, in der Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumentation stellen keine garantierten Eigenschaften dar. Garantierte Eigenschaften sind nur diejenigen Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich als garantiert bestätigt wurden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, von den garantierten Eigenschaften der Produkte abzuweichen und technische Verbesserungen oder sonstige Innovationen vorzunehmen.

Wir garantieren Ihnen die gute Qualität der gelieferten Produkte während des im Angebot genannten Zeitraums oder, wenn darin kein Zeitraum genannt wurde, während des Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Lieferung oder des Zeitraums, der in der anwendbaren 'Limited Warranty' angegeben ist, sofern dieser kürzer ist. Die Garantie gilt nicht für Mängel oder Schäden infolge von normalem Verschleiß oder solche, die sich aus äußeren Einflüssen ergeben, zum Beispiel Feuchtigkeit, nasser Untergrund, mechanische Belastung, Lasten, Licht, chemische oder biologische Einflüsse oder infolge von Nachlässigkeit, Missbrauch oder falschem Einbau, falschem Gebrauch, falscher Wartung, falscher Reparatur, falscher Änderung, falscher Lagerung oder falscher Rücksendung entsprechend den in Artikel 1 genannten Dokumenten (TDI, HII usw.) oder der unerlaubten Kombination mit Drittprodukten.

Hakwood haftet nicht für Fehler, Schäden oder Unregelmäßigkeiten in den Dielenbrettern, die verursacht wurden durch Klimatisierung, Luftstrom, Sonnen- und Luftstaubexposition, Heizung oder große Glasfenster ohne Gardinen oder Jalousien oder andere örtliche Umstände, die sich auf den fertigen Zustand der Böden auswirken.

Aufgrund dieser Garantie werden wir (I) die Teile, für die obige Fehler nachgewiesen wurden, stets kostenlos ersetzen oder ersetzen lassen, sofern Sie uns innerhalb der Garantiefrist innerhalb sieben (7) Tagen nach dem Auftreten der Mängel schriftlich, einschließlich deutlicher Abbildungen der festgestellten Mängel, informiert haben oder (II) falls eine Ersetzung nach unserer Meinung nicht

machbar ist, die Vergütung für Schäden gemäß Artikel 13 als einziges Rechtsmittel anwenden. Die Erfüllung unserer Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 12 gilt als vollständige Befriedigung Ihrer Ansprüche (außer im Fall der nachstehend beschriebenen Schäden). Dabei wird auf jede Forderung in Bezug auf Verrechnung, Vergütung (ausgenommen die nachstehend genannten Fälle) oder Auflösung des Vertrags oder in Verbindung mit anderen Schäden als denjenigen, die sich aus unserer Haftung gemäß dem nachstehenden Artikel 13 ergeben, verzichtet.

13. Verletzungen und Schäden

Sie erklären sich damit einverstanden, dass alle aufgrund dieser Bedingungen eingekauften Produkte entsprechend den VOI behandelt und gewartet werden, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, für den die Produkte bestimmt sind. Wir haften nur für Körperschaden und unmittelbare materielle Schäden, die ausschließlich auf unsere Nachlässigkeit und/oder unsere Einbauarbeiten zurückzuführen sind, und unser an Sie zu zahlender Gesamtschadensersatz entspricht dem niedrigsten der folgenden Beträge: (I) ein Festbetrag für schwebende Fußböden von € 10,-- (zehn Euro) pro Quadratmeter des betreffenden Teils des Gewerks; oder (II) ein Festbetrag für verklebte und vernagelte Böden von € 20,-- (zwanzig Euro) pro Quadratmeter des betreffenden Teils des Gewerks; oder (III) ein Festbetrag für Endbearbeitung, einschließlich Produkten, von € 10,-- (zehn Euro) pro Quadratmeter; oder (IV) ein Festbetrag für die Ersetzung eines einzigen Dielenbretts; einschließlich Montagematerial und Fertigbearbeitung, von € 22,-- (zweiundzwanzig Euro) pro Dielenbrett; oder (V) in allen anderen Verarbeitungsfällen ein Betrag von maximal fünfundzwanzig Prozent (25%) des Rechnungswerts der ersetzten Produkte, und zwar jeweils nur, soweit der (Körper)Schaden die unmittelbare Folge unserer nachgewiesenen Nachlässigkeit ist. Die Bezahlung gemäß Artikel 13 erfolgt mittels einer Gutschrift über empfangene Beträge, allerdings nur, wenn kein Zahlungsrückstand besteht.

Eine Forderung uns gegenüber haben Sie in keinem Fall, wenn Sie die Produkte trotz der Mängel in den gelieferten Produkten verarbeitet haben.

WIR HAFTEN NICHT FÜR SCHÄDEN ODER VERLUSTE AUSSER DENEN, FÜR DIE WIR GEMÄSS ANGABE IN DIESEN BEDINGUNGEN AUSDRÜCKLICH DIE HAFTUNG ÜBERNOMMEN HABEN, UND UNSERE HAFTUNG UMFASST IN KEINEM FALL FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE BESONDERE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER EINE ALS STRAFE AUFERLEGTE SCHADENSERSATZLEISTUNG ODER VERLUSTE, GLEICH WELCHER ART, DIE AUF IRGEND EINE ART UND WEISE EINTRETEN.

14. Höhere Gewalt

Im Fall von höherer Gewalt haben wir das Recht, die Lieferung der Produkte und/oder Einbauarbeiten für die während der Dauer der durch diese höhere Gewalt verursachten Verhinderung oder Verzögerung auszusetzen, ohne für Schäden, die sich daraus eventuell für Sie oder einen Hauptauftragnehmer ergeben, verantwortlich zu sein. In diesem Fall verlängert sich die Versandfrist um den Zeitraum der durch die höhere Gewalt verursachten Verhinderung oder Verzögerung. Im Fall eines solchen nichtanrechenbaren Versäumnisses wird der betreffende Teil des Vertrags ausgesetzt. Die betroffene Partei wird die andere so schnell wie möglich über den Verzug informieren. Wenn die Aussetzung fünf aufeinanderfolgende Monate andauert hat oder

sobald festgestellt wird, dass die Aussetzung fünf aufeinanderfolgende Monate dauern wird, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne jegliche Haftung oder Schadensersatzverpflichtung gegenüber der anderen Partei zu beenden. Der Begriff 'höhere Gewalt' verweist auf Umstände oder Ereignisse außerhalb des angemessenen Einflussbereichs einer Partei, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung voraussehbar oder auch nicht voraussehbar waren und aufgrund deren von einer der Parteien angemessenerweise nicht verlangt werden kann, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nachkommt.

Solche Umstände oder Ereignisse sind unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf: Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand, Brand, Überschwemmungen, höhere Feuchtigkeit als diejenige gemäß TDI oder HII, Arbeitskämpfe, Epidemien, Regierungsvorschriften und/oder vergleichbare Beschlüsse, Frachtembargos, Nichtverfügbarkeit der erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und/oder Vollmachten (einschließlich Zollabfertigung oder Importerlaubnissen) und Unzulänglichkeiten oder höhere Gewalt auf Seiten von Lieferanten oder Subunternehmern.

II. Einbauarbeiten

15. Einbau (sofern zutreffend)

Wenn ein Einbau der Produkte vereinbart wird, basiert unser Preis auf der Erfüllung folgender Bestimmungen zu Ihren Lasten:

- (a) Bereitstellung eines geeigneten und verschließbaren Lagerraums am Einbauort oder in dessen Nähe für die zu liefernden Produkte, entsprechend TPI und HII für das betreffende Produkt, in der Weise, dass die Produkte gegen Diebstahl und Schäden, Feuchtigkeit oder andere Qualitätsminderungen geschützt werden; Artikel, die während der Lagerung verlorengehen oder beschädigt werden, werden auf Ihre Kosten ersetzt.
- (b) Die rechtzeitige Ausführung und Beendigung der Arbeiten zur Vorbereitung des Standorts, die ausschließlich auf Ihre Rechnung und Gefahr gehen, entsprechend TPI/HII und unseren sonstigen Anweisungen, die wir Ihnen zu gegebener Zeit erteilen werden; die Vorbereitung des Standorts hat in Übereinstimmung mit allen Sicherheits-, Elektro- und Bauvorschriften und Regeln in Bezug auf den fachgerechten und sicheren Einbau der Produkte zu erfolgen. Der Einbauort muss uns rechtzeitig sauber, eben und hindernisfrei zur Verfügung gestellt werden, sodass wir am geplanten Datum mit den Einbauarbeiten beginnen können; unsere Einbaimitarbeiter dürfen erst zum Einbauort gerufen werden, wenn alle vorbereitenden Arbeiten zur Zufriedenheit abgeschlossen sind.
- (c) Die rechtzeitige und kostenlose Bereitstellung der Genehmigungen, Lizenzen, Wegerechte usw. der zuständigen Behörden, die für oder in Verbindung mit dem Einbau der Produkte benötigt werden.
- (d) Die rechtzeitige Bereitstellung von Transportgeräten vor Ort, auf unsere erste Aufforderung hin.
- (e) Die kostenlose oder in Nähe des Einbauorts erfolgende Bereitstellung geeigneter und verschließbarer Räume für unser Personal (ausgerüstet mit Sanitäreinrichtungen) und für die Lagerung der Werkzeuge und Instrumente unseres Personals.

(f) Die kostenlose Bereitstellung von Möglichkeiten zur Vernichtung oder Beseitigung von Verpackungs- und sonstigen Materialien.

(g) Die Preise verstehen sich ausschließlich des Preises für eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten. Unter Mehrarbeit ist all das zu verstehen, was Hakwood in Abstimmung mit dem Auftraggeber während der Erfüllung des Vertrags über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Arbeiten hinaus ausführt. Hakwood behält sich das Recht vor, den Preis zu ändern, wenn um Änderungen im Angebot von Hakwood gebeten wird. Jede Abweichung im Hinblick auf die geplanten Arbeiten oder Spezifikationen, die wegen verborgener oder im Voraus nicht erkennbarer Schwierigkeiten erforderlich werden, wie zum Beispiel Einebnung/Vorbereitung des Bodens, verrottete Dielenbretter, Reinigung, zusätzliche Räume, zusätzlich erforderliche Waren, Aufnahme und Abtransport von alten Böden (Bodenbelägen), ungenaue Messungen und bei Verschiebung des Einbaudatums durch den Auftraggeber. Dies gilt ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung durch Hakwood.

Wenn eine oder mehrere der obigen Bedingungen nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig erfüllt werden kann oder wenn wir unsere Einbauarbeiten und die darauffolgende Ingebrauchnahme und Übergabe aus Gründen unterbrechen oder aussetzen müssen, die nicht uns anzurechnen sind, verlängert sich die Übergabefrist entsprechend und gehen alle sich daraus ergebenden Zusatzkosten auf Ihre Rechnung und Gefahr.

WIR ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG UND GEBEN KEINE GARANTIEN IM HINBLICK AUF DIE GEBRAUCHSEIGNUNG ODER DIE TAUGLICHKEIT DES STANDORTS, AN DEM DIE PRODUKTE INSTALLIERT, BENUTZT ODER GELAGERT WERDEN MÜSSEN.

16. Ingebrauchnahme, Übergabe und Abnahme

Wenn der Einbau der Produkte vereinbart wurde, werden wir Ihnen Mitteilung machen, wenn die eingebauten Produkte für Ingebrauchnahme, Übergabe und Abnahme bereit sind, und wir werden Sie einladen, unserer eventuell vereinbarten Standard-Abnahmeinspektion beizuwohnen, um die Übereinstimmung mit den vereinbarten TPI, HII und/oder VIB nachzuweisen und/oder die ausgeführten Einbauarbeiten zu inspizieren. Wenn Sie es versäumen, am genannten Datum zu erscheinen, wird unser Personal eine Endinspektion der Produkte und Einbauarbeiten ausführen und dann erfolgt die Abnahme aufgrund der Ergebnisse, die in der durch unser Personal unterzeichneten Abnahmebescheinigung angegeben sind. Im Fall der Zurückweisung der eingebauten Produkte, gleich aus welchen Gründen, die uns anzurechnen sind, welche uns innerhalb zwei (2) Werktagen nach Abschluss der betreffenden Abnahmeinspektion schriftlich und detailliert mitzuteilen sind, werden wir als einziges Rechtsmittel die Mängel so schnell wie möglich beseitigen und die relevanten Teile des Abnahmeverfahrens innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechend den oben beschriebenen Verfahrensweisen wiederholen.

Wenn wir nicht innerhalb zwei (2) Werktagen nach Abschluss des Abnahmeverfahrens die vom Auftraggeber unterzeichnete Abnahmebescheinigung oder eine Zurückweisung aus guten Gründen erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass Sie die Produkte und Einbauarbeiten abgenommen haben. Die Ingebrauchnahme der eingebauten Produkte gilt gleichzeitig als Abnahme der betreffenden Produkte und Einbauarbeiten.

Kleine Mängel oder Abweichungen, die sich auf den Gebrauch der eingebauten Produkte nicht auswirken, werden im Abnahmezertifikat angegeben, führen jedoch nicht zu einer Verhinderung oder Aussetzung der Abnahme. Wir verpflichten uns, derartige Mängel so schnell wie möglich zu beseitigen.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht (anwendbar sowohl auf Allgemeines als auch Einbauarbeiten).

Dieser Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschließlich dem Gericht Breda vorgelegt. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

0=0=0